

sein," abgeworfen worden. Das ist das minus; allein die Deputation hat sich selbst gegen die Annahme der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen §. 9 erklärt, in welcher eben das ausdrücklich sich befindet „oder anderer als der in gedachter §. bezeichneten.“ Ich muß also wünschen, daß die Worte von „oder auch anderer als der in der gedachten §. bezeichneten“ in Wegfall gebracht werden, und erlaube mir, dies als einen Antrag zu stellen, für welchen ich das Präsidium bitte, die Unterstützungsfrage an die hohe Kammer zu richten.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, nach welchem die Worte von „oder auch andere als der in der gedachten §. bezeichneten,“ in Wegfall kommen sollen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt nicht ausreichend. —

Bürgermeister Bernhards: Auch ich theile das Bedenken, was Herr Bürgermeister Schill in Ansehung der auf Seite 175 des Deputationsberichts befindlichen zwei letzten Sätze erhoben hat. Auch ich wünsche, daß diese beiden Sätze in Wegfall gebracht werden mögen, weil sie sich bloß auf einen Fall beziehen, nicht aber auf alle vorkommende Fälle anwendbar gemacht werden können. Jedenfalls würde ich einen Anstoß an dem Worte „Beschlussnahme“ in der letzten Zeile des Satzes finden, wenn das Wort „Beschlussnahme“ gleichbedeutend sein soll mit dem Worte „Beschlussfassung.“ Allein „Beschlussfassung“ scheint mir nicht erschöpfend genug zu sein, weil in dem Falle, wenn die Obrigkeit nicht beschließt, daß der Bittsteller abfällig zu bescheiden sei, das Wort „Beschlussfassung“ nicht paßt; denn wenn sie glaubt, daß der Bittsteller bei seinem Gesuche etwas für sich habe, so hat die Obrigkeit nichts zu beschließen, sondern nur den Gemeinderath und nach Befinden auch die Gutsherrschaft zu fragen, und dann an die vorgesezte Regierungsbehörde Bericht zu erstatten. Sollte es daher der Fall sein, daß beide Sätze in der §. beibehalten werden, so würde ich für angemessen erachten, daß die Worte „zur Beschlussnahme“ wegfallen, oder es könnte dafür gesagt werden: „zur Besorgung des Erforderlichen.“

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag würde also ein eventueller sein, und die Sache so stehen, daß, wenn die beiden letzten Sätze nicht in Wegfall kämen, würden Sie wünschen, daß das Wort „Beschlussnahme“ wegfiele; insofern aber diese Worte substituirt werden sollten, würden Sie bestimmt aussprechen, darauf die Unterstützungsfrage an die Kammer zu richten. Nach diesem eventuellen Antrage würde es nun heißen statt „Beschlussnahme“, „zur Besorgung des Erforderlichen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Es erheben sich für diesen Antrag nur 4 Mitglieder. —

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bitte um das Wort, um mich abermals eines Treubruchs zu bezüchtigen und als ungetreues Mitglied der Deputation mich zu den Ansichten des Herrn Bürgermeister Schill zu bekennen. Wenn man annehmen muß, daß die Localobrigkeit am besten das Bedürfnis der

Gerichtsunterthanen beurtheilen kann, so finde ich es bedenklich, noch eine besondere Bestimmung über den Recurs auszusprechen, da bekannt ist, daß gegen die Entscheidung der Unter- und Mittelbehörden ein Recurs frei steht, und man besonders fürchten muß, daß durch den Schlusssatz unnöthige Recurseregreifungen provocirt werden können.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Der Herr Referent hat vorhin im Namen der Deputation erklärt, daß er dem Antrage des Herrn Bürgermeister Wehner beitrete; mir hat aber geschienen, als ob derselbe bei der Kammer nicht Unterstützung gefunden hätte.

Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß der Referent im Namen der Deputation, sondern nur in seinem eignen den Beitritt ausgesprochen habe. Uebrigens ist es begründet, daß dieser Antrag nicht unterstützt worden ist. Ich erlaube mir nun eine ergebene Bitte über die Fragstellung auszusprechen, die zugleich auf die Erledigung der Schill'schen Amendements Bezug hat. Ich wünschte nämlich, daß das Deputationsgutachten satzweise zur Abstimmung kommen möchte, weil ich glaube, daß der zweite Theil des Schill'schen Amendements, den letzten Satz wegzulassen, noch mehr Stimmen für sich haben wird, als der erste. Was den ersten Satz betrifft, so halte ich denselben deshalb für nöthig, weil in der zweiten Kammer das Befugniß der Regierungsbehörden bezweifelt wird, auf dergleichen Recurse Resolution zu ertheilen. Die ganze Organisation dieser §. aber, wie sie die Deputation beantragt hat, eben darauf hinausgeht, dies anwendbar zu machen. Im Gesetzentwurf war die Sache ganz anders gestaltet; da war mehr das Materielle an die Spitze gestellt; jetzt steht ihr der Recurs frei, wenn sie abfällig bescheiden will; wenn sie beifällig sein will, muß sie Bericht erstatten, und dann entscheidet die höhere Behörde. Es würde daher eine Lücke entstehen, und die §. unvollkommen sein, wenn diese Worte nicht darin stehen bleiben sollten.

Königl. Commissar D. Merbach: Es ist von dem Hrn. Referenten darauf Bezug genommen worden, daß der letzte Zusatz von mir, als Regierungscommissar, bei der Deputation beantragt worden sei, und ich muß mich dazu bekennen, daß ich an diesem Zusatze Schuld bin. Meine Ansicht war diese: Die §., wie sie die Deputation vorschlägt, sagt im Eingange: „Gesuche um Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer als der in der gedachten Paragraphe bezeichneten, sind zwar zunächst, sei es von Seiten der Gutsherrschaft, Landgemeinden oder den betheiligten Handwerkern selbst, bei den Obrigkeiten anzubringen.“ Da hegte ich die Besorgniß, daß diese Bestimmung von Leuten, die in der Form sehr ängstlich sind, so könnte ausgelegt werden, als wenn es unter allen Umständen und unbedingt erforderlich sei, daß solche Gesuche bei den Unterbehörden müßten angebracht werden, und als würde es verboten sein, solcher Gesuche auch in Eingaben an die Mittel- oder Oberbehörden zu gedenken. Nun können sich aber mehr Fälle ereignen, wo